

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Kabinettsentwurf für den Haushalt 2024: A 13 als Einstiegsgehalt für alle Lehrkräfte?

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 06.07.2023 - Drs. 19/1844
an die Staatskanzlei übersandt am 10.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 10.08.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Rahmen der Pressekonferenz zur Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 und einer gleichlautenden Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 3. Juli 2023 haben Teile der Landesregierung zentrale Vorhaben für das Jahr 2024 vorgestellt. Zum 1. August 2024 sollen die Einstiegsgehälter für alle Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen auf A 13 angehoben werden. Auch die Besoldung von Praxislehrkräften in den BBS soll von A 9 auf A 10 steigen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in ihrer Klausurtagung am 02./03.07.2023 den Haushaltsplanentwurf 2024 beschlossen. Nach technischer Aufbereitung und Drucklegung ist die Zuleitung des Haushaltsplanentwurfs an den Budgetgeber für Anfang September vorgesehen, sodass die erste Beratung im Tagungsabschnitt im September durchgeführt werden kann. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wird die Landesregierung wie üblich für Auskünfte zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf zur Verfügung stehen. Nach den Erfahrungen aus vergangenen Haushaltsberatungen wird sich in diesem Zuge auch die Möglichkeit ergeben, Themen im Sachzusammenhang zu erläutern und über aktuelle Verfahrensstände und Entwicklungen zu berichten. Im Vorgriff auf die in Kürze anstehenden Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2024 werden nachfolgend die Fragen beantwortet, soweit dies zum aktuellen Zeitpunkt sinnvoll möglich ist.

1. Wie viele Lehrkräfte profitieren voraussichtlich von der geplanten Anhebung?

Es können rund 29 000 (verbeamtete und tarifbeschäftigte) Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen von der geplanten Anhebung des Einstiegsamtes profitieren.

2. Wie wird mit den Lehrkräften verfahren, die bereits vor dem 1. August 2024 eingestellt werden? Werden auch die bis zum 1. August 2024 eingestellten Lehrkräfte ab dem 1. August 2024 mit A 13 besoldet?

Betroffene Lehrkräfte, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Besoldungsgruppe A 12 im niedersächsischen Schuldienst befinden, würden nach derzeitigem Stand künftig ebenfalls der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden.

3. Plant die Landesregierung im Zuge der Einführung von A 13 als Einstiegsgehalt für alle Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen Veränderungen hinsichtlich der Erfahrungsstufen? Wenn ja, welche?

Solche Veränderungen sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

4. Wie viele Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen sind nicht verbeamtet, sondern arbeiten in einem Anstellungsverhältnis? Plant die Landesregierung auch bei den Anstellungsverhältnissen Änderungen?

Rund 2 600 Lehrkräfte stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Land.

Die Eingruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften richtet sich nach der Anlage „Entgeltordnung Lehrkräfte“ des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 2. März 2019.

Dort ist geregelt, dass sich die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach der Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft richtet, deren Tätigkeiten sie ausüben. Ändert sich die Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft, dann hat dies auch Auswirkungen auf die tarifbeschäftigte Lehrkraft. Sie wird dann entsprechend der neuen Besoldungsgruppe eingruppiert. Dies gilt auch bei der Anhebung des Einstiegsamtes von der Besoldungsgruppe A 12 auf die Besoldungsgruppe A 13.

5. Wie viele Stellen als Schulleiter sind an Grund-, Haupt- und Realschulen unbesetzt? Plant die Landesregierung eine Anhebung der Besoldung für Schulleiter an Grund-, Haupt- und Realschulen? Wenn ja, auf welche Besoldungsgruppe?

Ist die Stelle einer Schulleitung ausgeschrieben, so wird diese Funktionsstelle, soweit sie nicht besetzt ist, kommissarisch von einer anderen mit den Schulleitungsaufgaben beauftragten Lehrkraft wahrgenommen.

Die Daten der vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) zum Stand der Besetzung von Funktionsstellen wurden zum Stichtag 01.08.2023 erhoben, da zu diesem Zeitpunkt die offenen Besetzungsverfahren formal abgeschlossen werden. Schulen, bei denen eine Neubesetzung der Leitung aufgrund der bevorstehenden Auflösung nicht mehr vorgesehen ist, wurden nicht berücksichtigt.

An den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Schulformen Grundschule, Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule und Haupt- und Realschule werden zum 01.08.2023 insgesamt bei 124 Schulleitungsstellen die Schulleitungsaufgaben kommissarisch wahrgenommen.

Die Hebung des Einstiegsamtes hat aus besoldungsrechtlichen Gründen in bestimmten Fällen zwingende Hebungen von Funktions- und Beförderungsamtern zur Folge, um das besoldungsrechtliche Abstandsgebot einhalten zu können. Im aktuellen Gesetzentwurf ist für die Leitungen der Grund-, Haupt- und Realschulen je nach Schülerzahl eine künftige Besoldung von A 13 + Amtszulage bis A 15 vorgesehen.

6. Wie lange sind Stellen als Schulleiter an Grund-, Haupt- und Realschulen durchschnittlich nicht besetzt? Wie viele der Stellen als Schulleiter an Grund-, Haupt- und Realschulen werden von Männern, wie viele von Frauen besetzt?

Die Dauer eines Besetzungsverfahrens ist stets von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalles abhängig. Grundsätzlich wird angestrebt, die Ausschreibung von Funktionsstellen so vorzunehmen, dass Vakanzen vermieden werden.

Angesichts der zahlreichen Faktoren, die die Verfahrensdauer beeinflussen, wird die durchschnittliche Dauer der Vakanz seitens des Kultusministeriums oder der vier RLSB nicht erhoben.

Einen Anhaltspunkt können jedoch Daten geben, die aus der Beantwortung der Frage 5 der Drucksache 18/11165 vom 04.05.2022 resultieren.

Zur Beantwortung der Frage „In wie vielen Fällen hat das Besetzungsverfahren länger als sechs Monate gedauert und führte zu einer Vakanz in der Schulleiterstelle?“ wurden alle abgeschlossenen Besetzungsverfahren vom 01.08.2021 bis zum 28.02.2022 betrachtet. An den allgemeinbildenden Schulen war dies in dem Zeitraum für alle Schulformen in insgesamt 41 Verfahren der Fall.

Bezüglich der Frage „Wie viele der Stellen als Schulleiter an Grund-, Haupt- und Realschulen werden von Männern, wie viele von Frauen besetzt?“ beträgt die Gesamtzahl der Schulen der zuvor benannten Schulformen zum Stichtag 01.08.2023 laut Rückmeldung der Regionalen Landesämter für den öffentlichen allgemeinbildenden Bereich 1 762, bei denen insgesamt bei 124 Stellen die Schulleitungsaufgaben kommissarisch wahrgenommen werden.

Die Verteilung in Relation Anzahl Männer, Anzahl Frauen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Schulform	Gesamtanzahl der Schulleitungsstellen	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	Unbesetzt
GS	1 609	323	1 169	117
GHS	10	5	4	1
HS	41	21	19	1
RS	76	41	32	3
HRS	25	13	10	2
GHR	1	0	1	0
Summen	1 762	403	1 235	124

7. Sollen die Praxislehrkräfte an den BBS ebenfalls zum 1. August 2024 nach A 10 besoldet werden? Welche Mehrkosten verursacht die Besoldung von Praxislehrkräften in den Jahren 2024 und 2025?

Die Praxislehrkräfte an den BBS sollen ebenfalls zum 01.08.2024 nach A 10 besoldet werden.

Für die Hebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte für Fachpraxis von A 9 auf A 10 ist von einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von rund 2,426 Millionen Euro aufsteigend auszugehen. Durch die Einführung zum 01.08.2024 kommt es im Haushaltsjahr 2024 lediglich zu einem anteiligen Mehrbedarf in Höhe von 1,011 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 ist dann mit einem Mehrbedarf in Höhe von 2,426 Millionen Euro zu rechnen.